

Reglement für die Behandlung von Gebrauchtfahrzeugen im Hafen von Antwerpen.

Art. 1 - Definitionen:

Art.1.1 : Gebrauchtfahrzeug:

Gebrauchtfahrzeuge sind alle Fahrzeuge (gemäß Definition in Titel I des VLAREM, Kapitel 1, Art. 1. 43°), die nicht neu und kein Abfall sind, d.h. ein motorisiertes Transportmittel, mit Ausnahme von Schiffen.

Art 1.2 : Behandeln:

Mit "Behandeln" werden alle Handlungen bezeichnet, die für das Ausladen aus Schiffen und das Einladen in Schiffe, das Anliefern zu und das Abtransportieren von Terminals erforderlich sind.

Art 1.3 Vorkai:

Die Definition aus Titel III des VLAREM (Art. 1.1.2, Kapitel 5.48) ist gültig.
Ein Aufenthalt auf dem Vorkai ist ausschließlich zulässig, um das Behandeln gemäß der Definition in Artikel 1.2 zu ermöglichen.

Art.1.4: Zuladung

Unter Zuladung verstehen wir alle Güter, die nicht zum Fahrzeug selbst gehören, sondern die gemeinsam in oder mit dem Fahrzeug verschifft werden.

Art.2 : Annahmekriterien Fahrzeuge:

Annahmekriterien, denen ein Fahrzeug entsprechen muss und die vom Konzessionär kontrolliert werden müssen:

- Das Fahrzeug muss fahren können.
- Das Fahrzeug muss abgeschleppt werden können.
- Die Motorhaube, der Kofferraumdeckel und die Türen müssen vorhanden sein. Die zwei Vordertüren, nämlich die Fahrer- und die Beifahrertür, müssen funktionieren und manuell geöffnet werden können.

- Die Fahrzeuge dürfen nicht lecken (z.B. Kraftstoff, Öl, Batterieflüssigkeit, Kühlflüssigkeit);
- Der Fahrersitz muss vorhanden sein und muss, genauso wie der Beifahrersitz, völlig frei sein. Wenn kein Beifahrersitz vorhanden ist, muss der hierfür vorgesehene Platz ebenfalls völlig frei sein.
- Fahrzeuge dürfen keine sichtbaren Spuren aufweisen, dass sie in Stücke geschnitten und danach wieder aneinander geschweißt wurden.
- Es dürfen keine sichtbaren Zeichen vorhanden sein, die darauf hinweisen können, dass die Struktur des Fahrzeugs beschädigt ist (z.B. Verstärkungsbalken oder Riemen).
- Es dürfen keine Zeichen von schwerem Brand oder einer beschädigten Struktur vorhanden sein, wie beispielsweise eine durchgebogene Fahrgestellplatte, erheblicher Schaden an der Karosserie, fehlende Reifen, lose hängende Bestandteile, ...
- Jeder Tankwagen und/oder Tanktruck muss leer sein (Wiegescchein) und muss von einem Reinigungszertifikat begleitet sein. In Anlage 2 sind die Punkte ersichtlich, die am Zertifikat aufscheinen müssen.
- Jeder Kühlwagen, der ein FCKW-haltiges Gas zur Kühlung des Laderaums verwendet, muss ein Entgasungszertifikat vorlegen können.
- Alle Basiseinheiten + 3,5 Tonnen (LKWs, Busse, Traktoren, Straßenmaterial, geschlossene, schwere Lieferwagen, "Big vans" und geschlossene Lastkraftwagen) müssen SELBSTFAHREND sein, d.h. auf eigene Kraft in den Terminal einfahren und sich verlagern können.
- Bei einem Problem mit einer Unit, die durch Piggy back oder Trailer geladen ist, wird die vollständige Kombination abgelehnt werden, bis das Problem mit der Unit gelöst ist.

Falls festgestellt wird, dass eines dieser Annahmekriterien nicht erfüllt wird, muss dem Fahrzeug der Zugang zum Terminal verweigert werden.

Art.3 : Informationen:

Art 3.1 Informationen, die am Terminal verfügbar sein müssen:

Von jedem Fahrzeug, das am Terminal zugelassen wird, müssen folgende Daten beim Terminal Operator gemeldet werden:

- mindestens die letzten 6 Ziffern der Fahrgestellnummer

- Name und Adresse des Verschiffers oder Agenten
- Firmenname des Transporteurs ein Kennzeichen des anliefernden Lastkraftwagen/Sattelschleppers
- Name und Adresse des Frachtversenders, falls zutreffend
- Name des ladenden Schiffes, falls bekannt
- Bestimmungshafen

Art.3.2 : Informationserteilung

Der Konzessionär stellt auf einfache Anfrage einer zuständigen Aufsichtsbehörde eine Liste mit den am Terminal anwesenden Fahrzeugen, die zur Verschiffung genehmigt wurden, zur Verfügung. Diese Liste muss folgende Angaben enthalten:

- die in Art. 3.1 angegebenen Daten;
- Datum der Anlieferung am Terminal;
- vorgesehenes Datum für die Ladung des Schiffes, falls verfügbar

Art. 4: Abgelehnte Fahrzeuge:

Fahrzeuge, die vom Terminal gemäß den Bestimmungen von Artikel 2 abgelehnt werden, dürfen nicht auf das Terminalgelände kommen und müssen unverzüglich, im Einvernehmen mit dem Verschiffer, abtransportiert werden.

Der Terminal muss dem Transporteur das Formular "abgelehnte Fahrzeuge" zur Unterzeichnung anbieten. Hierin sind die Anweisungen angegeben, an die sich der Transporteur im Auftrag von HKD und zur Einhaltung des von HKD ausgefertigten Reglements halten muss. Eine Kopie dieses übergebenen Formulars wird unverzüglich an HKD übermittelt.

Die Daten des Formulars „Abgelehnte Fahrzeuge“ werden so schnell wie möglich elektronisch an geweigerde.voertuigen@haven.antwerpen.be weitergeleitet.

Abgelehnte Fahrzeuge dürfen an keinem einzigen Terminal im Antwerpener Hafengebiet erneut zur Verschiffung angeboten werden, außer wenn ihr Zustand korrekt angepasst wurde, sodass sie den Annahmekriterien entsprechen.

Art. 5: Aufenthalt am Vorkai:

Das Anliefern und Platzieren von Fahrzeugen als Schiffsladung muss im Rahmen des Ladens und Löschens von Schiffen erfolgen. Bevor die Fahrzeuge am Vorkai zugelassen werden, muss der Name des definitiven Löschhafens bekannt sein.

Die Aufenthaltsfrist muss möglichst kurz sein und darf maximal 42 Kalendertage betragen. Diese Frist kann in Ausnahmefällen und stets nach Genehmigung durch HKD verlängert werden. Fahrzeuge, die nach dieser Frist nicht verschifft sind, müssen im Einvernehmen mit dem Verschiffer abtransportiert werden.

Art.6 : Bedingungen im Zusammenhang mit der Sicherheit am Terminal:

Bevor Fahrzeuge am Kai platziert werden dürfen, müssen folgende Dokumente zur Genehmigung an HKD vorgelegt werden:

- Schema der Platzierung der Fahrzeuge, mit gegenseitigen Trennabständen;
- Standort der Feuerlöschmittel;
- Instruktionen für das Terminalpersonal im Zusammenhang mit Annahmekriterien und Platzierung der Fahrzeuge;
- Notverfahren für Brand und Verunreinigung mit Angabe der durchgeführten Übungen.
- Am Terminal verfügbare Mittel für das Beseitigen von Verunreinigungen und das Löschen von Bränden.

Jede Verunreinigung muss unverzüglich auf angepasste und umweltfreundliche Art und Weise beseitigt werden. Der Konzessionär ist, wie in den Polizeiverordnungen festgelegt, für die Sauberkeit seiner Konzession verantwortlich.

Art. 7: Zuladungen:

Art. 7.1: Annahmekriterien für Zuladungen

Zuladungen sind nur zulässig, wenn sie einfach kontrollierbar sind. Folgende Kriterien müssen strikt eingehalten werden:

- Am Terminal dürfen keine Zuladungen platziert werden.
- Zuladungen müssen allen geltenden nationalen und internationalen Reglementierungen entsprechen, wie beispielsweise Zollreglementierung, europäische Verordnung für die Übertragung von Abfallstoffen, Vertrag von Basel usw. (nicht limitativ).
- Güter, die in den Fahrzeugen transportiert werden, dürfen nicht auf der Liste der verbotenen Güter gemäß Anlage 1 aufscheinen.

- Zuladungen müssen frei zugänglich sein.
- Zuladungen hinten im Fahrzeug müssen so befestigt sein, dass der Lenker nicht behindert wird.
- Von jedem Fahrzeug mit Zuladung muss eine detaillierte Ladungsliste zur Verfügung stehen, in der alle Zuladungen angegeben werden. Allgemeine Angaben, wie beispielsweise „persönliche Güter“ werden nicht akzeptiert.

Art. 7.2: Zusätzliche Bedingungen für Lastkraftwagen und Fahrzeuge > 3,5 Tonnen

Jeder Lastkraftwagen und/oder jedes Fahrzeug von mehr als 3,5 Tonnen inklusive Zuladung, muss von einem Wiegevermerk begleitet sein, der nicht älter als 4 Stunden ist, und auf dem folgendes angegeben ist:

- Firma, die die Wiegung ausgeführt hat
- Datum und Uhrzeit der Wiegung
- Identifizierung des Fahrzeugs (inklusive Fahrgestellnummer)
- Gewicht des geladenen Fahrzeugs

Lastkraftwagen und Fahrzeuge von mehr als 3,5 Tonnen inklusive Zuladung, müssen als Container betrachtet werden und müssen dann, außer den hier auferlegten Bedingungen, auch allen verwaltungstechnischen Bedingungen und Gesetzen für die Behandlung von beladenen Containern entsprechen.

Art. 7.3 : Nicht konforme Zuladungen

Ein Fahrzeug, bei dem visuell vom Terminal festgestellt wird, dass die Zuladung nicht den oben gesetzten Vorschriften entspricht, muss als nichtkonformes Fahrzeug betrachtet und abgelehnt werden.

Fahrzeuge, die von Inspektionsdiensten mit nicht konformen Zuladungen auf den Terminals angetroffen werden, oder von denen man vermutet, dass sie unregelmäßige Zuladungen enthalten, können jederzeit von ihnen blockiert werden. Nach Kontrolle durch diese Instanzen können sie vom Verschiffer oder Eigentümer innerhalb von 10 Werktagen konform gemacht werden. Blockierte Fahrzeuge bleiben bis nach der Freigabe durch den betreffenden Inspektionsdienst blockiert.

Art. 8: Maßnahmen im Zusammenhang mit Feuersicherheit:

Fahrzeuge müssen so platziert werden, dass brennende Fahrzeuge jederzeit für die Löschmittel der Feuerwehr erreichbar sind.

Unter Berücksichtigung der Wurflänge der Feuerwehrschräuche der lokalen Feuerwehr müssen die Fahrzeuge in Blöcken mit einer Breite von maximal 30 Meter platziert werden, mit einem Fahrweg zwischen jedem Block, der einen Einsatz der Feuerwehr ermöglicht (wenn die Feuerwehr die ausdrückliche Zulassung erteilt, kann dieser Abstand vergrößert werden, je nach Reichweite der Feuerwehrausrüstung).

Art. 9: Maßnahmen im Zusammenhang von Kontrollen:

Um Kontrollen von sowohl dem Fahrzeug als auch der Zuladung zu ermöglichen, müssen die Fahrzeuge so platziert werden, dass sie stets zugänglich sind.

Wenn dies nicht möglich ist, muss der Terminal auf erste Anfrage unverzüglich das Nötige tun, um das angegebene Fahrzeug frei zu platzieren und so alle Kontrollen zu ermöglichen.

Art.10 : Verschiedenes:

Art 10.1 Einrichten von Kais und Terminals

Die Einrichtungsbedingungen der Terminals, die Gebrauchtfahrzeuge behandeln sowie auch eventuelle Übergangsmaßnahmen werden in einem gesonderten Reglement festgelegt.

Art 10.2 Laufzeit dieses Reglements

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2012 in Kraft

Anlage 1 : Güter, die als Zuladungen in Fahrzeugen verboten sind:

- IMDG-Güter, ungeachtet ihrer Menge
 - Alte Autobestandteile in schlechtem Zustand, verschmutzt, nicht mehr für den ursprünglichen Zweck verwendbar. Bestandteile müssen sauber sein und sich in gutem Zustand befinden, dürfen nicht lose gestapelt sein und es darf keine Leckage-Gefahr bestehen.
 - FCKW-haltige Kühlschränke und Tiefkühler
 - FCKW-haltige Bestandteile, wie z.B. Kompressortöpfe
 - Alte, nicht funktionierende Elektr(on)ische Geräte, wie beispielsweise Haushaltsgeräte, Fernseher, Computer, Mobiltelefone, ... (nicht limitativ)
 - Reste von Ölen oder ölhaltigen Abfallstoffen
 - Ausgemusterte Akkus
 - Abgelaufene Arzneimittel
 - Haushaltsmüll
-
- Alte, nicht funktionierende Elektr(on)ische Geräte, wie beispielsweise Haushaltsgeräte, Fernseher, Computer, Mobiltelefone, ... (nicht limitativ)

Anlage 2:

Ein Tank wird als "sauber" betrachtet, wenn bei einer Inspektion von den Mannlöchern aus keine sichtbaren Spuren und kein Geruch des letzten Produktes oder des Reinigungsmittels mehr anwesend sind.

Das Zertifikat muss folgende Daten enthalten:

1. Name/Logo der Tankreinigungsstation, vollständige Adresse, E-Mail-Adresse, Telefon- und Faxnummer
2. Seriennummer oder Auftragsnummer der Reinigungsstation
3. Name und Adresse des Kunden (Vertragspartei).
4. Identifikationsnummern des Fahrzeugs und/oder des Tanks, Containers oder IBC
5. Identifikation pro Abteil der vorigen Ladung, von welcher der Tank gereinigt wurde. Für gefährliche Stoffe: UN-Nummer und entsprechender Transportname, Handelsname oder chemische Bezeichnung.
Für ungefährliche Stoffe: Handelsname oder chemische Bezeichnung.
6. Angabe, was erfolgreich gereinigt wurde:
 - Tanks (Abteile)
 - Hilfsstücke (Schläuche / Pumpen / Abflüsse, ...). Für Schläuche müssen die Identifikationsnummern angegeben werden, falls sie zur Verfügung stehen.

7. Verwendete Reinigungsmittel, verwendete Reinigungsverfahren
 8. Ausgeführte Tests
 9. Abfallbehandlung
 10. Feststellungen/Kommentar der Reinigungsstation
 11. Name der Person, die die Reinigung ausgeführt hat (Reiniger)
 12. Datum und Uhrzeit der Beendigung des Reinigungsvorgangs
 13. Bestätigung, dass das Fahrzeug für sauber (gemäß Definition) befunden wurde
 14. Name und Unterschrift der Person, die die Reinigung kontrolliert hat.
- .